



Brüssel, den 27. Juni 2025  
(OR. en)

10658/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0169(NLE)

---

PI 136

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10592/25 + ADD 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung geschaffenen Versammlung des besonderen Verbands in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte dieses Abkommens zu vertreten ist  
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Juni 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Versammlung des besonderen Lissabonner Verbands zu vertretenden Standpunkt vorgelegt (Dok. 10579/25 + ADD 1). Der „Besondere Verband von Lissabon“ ist der besondere Verband, der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung geschaffen wurde, ein internationales Abkommen, das unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird.
  
2. Die Gruppe „Geistiges Eigentum“ hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2025 geprüft und einen vom Vorsitz überarbeiteten Text des Vorschlags (Dok. 10592/25 + ADD 1) gebilligt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
    - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und
    - dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A seiner Tagesordnung den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in der Versammlung des mit dem Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung eingesetzten besonderen Verbands in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung im Rahmen des Lissabonner Abkommens und der Genfer Akte dieses Abkommens zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Fassung (Dok. 10659/25) sowie dessen ADD 1 annimmt.
  4. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.
-